

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl S. 404) und Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 11.03.2019**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist die in einer Obdachlosenunterkunft mittels förmlichem Zuweisungsbescheid der Stadt untergebrachte Person, sowie eine Person, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernimmt, (Benutzer).
- (2) Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft, die gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind, haften als Gesamtschuldner. Eine Haushaltsgemeinschaft ist unter anderem dann gegeben, wenn es sich um Ehepartner, Familien-/Haushaltsangehörige, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zum Ersten des jeweiligen Monats, bzw. am Tag der förmlichen Zuweisung der Obdachlosenunterkunft mittels Bescheid der Stadt im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung hat jeweils am 3. Werktag eines Monats im Voraus auf ein Konto der Stadt Kulmbach oder durch Einzugsermächtigung der Stadt Kulmbach oder auf Grund einer entsprechenden Abtretungserklärung von Forderungen des Benutzers gegen Dritte zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft bis einschließlich zum Tag der Rückgabe/Rücknahme der Obdachlosenunterkunft berechnet.

- (4) Wird die Unterkunft den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab, -sätze

- (1) Die Benutzungsgebühr dient zur Deckung der unterkunftsbezogenen Aufwendungen und besteht aus der Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Nutzungsfläche der zugewiesenen Unterkunft nach Quadratmetern. Sie beträgt für eine Obdachlosenunterkunft in der
- |                          |                               |
|--------------------------|-------------------------------|
| a) Hermann-Limmer-Straße | 3,20 €/m <sup>2</sup> /Monat  |
| b) Stettiner Straße      | 4,17 €/m <sup>2</sup> /Monat  |
| c) Schützenstraße        | 11,39 €/m <sup>2</sup> /Monat |

- (3) Die Verbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus den verbrauchsabhängigen Kosten, insbesondere den Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung, den Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden, sowie den Kosten für soziale Betreuung sowie für Bewachungs- und Sicherheitsdienste. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr ist grundsätzlich die Nutzungsfläche der zugewiesenen Unterkunft nach Quadratmetern. Sie beträgt für eine Obdachlosenunterkunft in der

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| d) Hermann-Limmer-Straße | 120,00 €/Einheit/Monat |
| e) Stettiner Straße      | 120,00 €/Einheit/Monat |
| f) Schützenstraße        | 355,00 €/Einheit/Monat |

Die Verbrauchsgebühr „soziale Betreuung“ wird personenbezogen pro volljähriger Benutzer erhoben. Die Gebühr beträgt 282 €/Person/Monat.

Die Verbrauchsgebühr wird als Bestandteil der Benutzungsgebühr pauschal im Voraus erhoben, vgl. § 3 Abs. 1, und einmal jährlich nach konkretem Verbrauch abgerechnet.

- (4) Wenn ein Benutzer, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Obdachlosenunterkunft nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden. Eine mehrfache Gebührenerhöhung bei aufeinanderfolgenden Ablehnungen des Benutzers möglich.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, 11.03.2018  
Stadt Kulmbach

Henry Schramm  
Oberbürgermeister

